

Allgemeine Auftragsbedingungen der alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die folgenden „Allgemeine Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „**alpha** Steuerberatungsgesellschaft“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für den Umfang der von der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- c) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- d) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- e) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem oder seinem schriftlich benannten Stellvertreter über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft.
- d) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist. Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- e) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- f) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits für die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – bei der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- a) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- c) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, allgemeinen Vertreter (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist bis zu dreimal, jedoch mindestens zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- b) Beseitigt die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung endgültig ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag geltend machen.
- c) Offensichtbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- a) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz eines nach Ziffer a) fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den unter Ziffer b) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden sollen.
- d) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- e) Die in den Absätzen a) bis d) getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft und diesen Personen begründet worden sind.

6. Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig an die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft so rechtzeitig zu übergeben, dass diese eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen unverzüglich Rücksprache zu halten.
- b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- d) Setzt die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist diese berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist darf die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. c). Unberührt bleibt der Anspruch der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- b) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

- a) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft einen Vorschuss fordern.
- b) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigungen des Vertrages durch die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohenden Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft nach Nr. 5.
- d) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle schriftlichen und auf Datenträgern übersandten Unterlagen und Informationen, die sie zur Ausführung erhält oder erhalten hat und die sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen in der jeweils zuständigen Niederlassung der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft, in der sein Auftrag bearbeitet wird, abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden sollen.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft hat die Handakten für die Dauer von sieben Jahre nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nach Erhalt der Aufforderung, nicht nachgekommen ist.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vereinbarung gehören alle Schriftstücke, die die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft aufgrund des Auftrages von dem Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d) Die **alpha** Steuerberatungsgesellschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen der ihr zustehenden Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung der vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachten Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- a) Auf die Rechtsbeziehung zwischen der **alpha** Steuerberatungsgesellschaft und ihrem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- b) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Sinn und Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.